Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

www.bh-gmunden.gv.at

Geschäftszeichen:
BHGMForstdienst-2021-107650/425-EG

Bearbeiter/-in: Ing. Christof Eggenreitter
Tel: (+43 7612) 792-63485
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Gmunden, 19.02.2024

STADTGEMEINDE BAD ISCHL

- ***GST. NR. 244/45, 244/46, 244/49 UND 244/50,***
- ***KG LAUFFEN, STADTGEMEINDE BAD ISCHL***
- ***RODUNGSBEWILLIGUNG***
  PROJEKT „STEINSCHLAGSCHUTZ LAUFFEN (P2019)“
  ZUR ERRICHTUNG VON STEINSCHLAGSCHUTZVERBAUUNGEN
  DRAHTSEILNETZWERKE ALS ERGÄNZENDE SCHUTZMAßNAHME
- ***ZU BHGMFORSTR-2020-570.699/29-SAM***

Mit Rodungsantrag vom 13.12.2023 sucht die Stadtgemeinde Bad Ischl um Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung für die ggstl. Steinschlagschutzverbauungen zum Schutz des in diesem Bereich betroffenen Dauersiedlungsraum, der Gemeindestraßen, des Soleleitungsweges, sowie der Bahnstrecke Attnang-Stainach-Irdning an.

Aufgrund eines Lokalaugenscheines und der zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeht der tieferstehende forstfachliche

Befund:

Der projektgegenständliche Geländeabschnitt – Bauetappe 3 – liegt an den Osthängen des Lauffnerberges im Stadtgebiet von Bad Ischl.
Das Ziel der geplanten Maßnahmen besteht darin, den betroffenen Dauersiedlungsraum sowie die vorhandene Infrastruktur der vorherrschenden Gefährdungssituation angepasst bestmöglich vor Steinschlag zu schützen.
Dabei sollen, wie dem vorliegenden Rodungsplan entnommen werden kann, anschließend an die 2021/2023 errichteten Steinschlagschutznetze in einem dritten Schritt (Bauetappe 3) weitere Steinschlagschutznetze errichtet werden.

Aufgrund der akuten Gefährdungslage wurde mit den geplanten Rodungsmaßnahmen bereits begonnen.

Die beantragten Maßnahmen stellen eine funktionale Ergänzung der Schutzwirkung der vorhandenen Objektschutzwaldflächen dar.

Flächenverhältnisse:
Wie dem vorliegenden Rodungsplan entnommen werden kann, sind für die Umsetzung des geplanten Vorhabens Rodungsmaßnahmen auf den Grundstücken Nr. 244/45, 244/46, 244/49 und 244/50, KG Lauffen erforderlich.
Für die projektgemäße Errichtung von Steinschlagschutzbauten wird für folgende Grundstücke um eine vorübergehende Rodungsbewilligung angesucht:

Gst. Nr.	KG	Gesamtfläche in m²	Befristete Rodungsfläche in m²
244/45	Lauffen	2547	121 m²
244/46	- „ -	6357	1224 m²
244/49	- „ -	27909	781 m²
244/50	- „ -	3769477	1938 m²

Summe: 4.064 m²

Forstliche Verhältnisse:
Das Projekt „Steinschlagschutz Lauffen (P 2019)“ liegt an den Ostabhängen des Lauffnerberges im Stadtgebiet von Bad Ischl. Das bodenbildende Gestein ist der Dachsteinkalk, der hier an manchen Stellen in Form von kleineren Felswänden an die Oberfläche tritt.
Der Bestand stockt auf überwiegend seichtgründigen, felsigen Boden. Die Hangneigungen liegen durchwegs über 60%. Beim vorliegenden Waldbestand handelt es sich um einen ungleichaltrigen laubholzdominerten Buchenbestand mit vereinzelter Fichten und Lärchen Beimischung.
In den Unterhangbereichen ist auch vereinzelt die Haselnuss vorzufinden.

Nach dem rechtsgültigen Waldentwicklungsplan für den Bezirk Gmunden (WEP) liegt die zur Rodung beantragte Fläche in der Funktionsfläche Nr. 40703134 mit der Wertzifferkombination 3 1 1. Dies trifft vor Ort zu und bedeutet, dass für die gegenständlichen Waldflächen ein erhöhtes öffentliches Interesse hinsichtlich der Schutzfunktion des Waldes vorliegt.
Das Bewaldungsprozent der Stadtgemeinde Bad Ischl beträgt gemäß Kataster 72,14 %.
Das Bezirksbewaldungsprozent beträgt 55,56 %.

Gutachten:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten, wobei gemäß § 17 Abs. 3 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Das gegenständliche Ansuchen um die Erteilung einer **befristeten Rodungsbewilligung umfasst 4.064 m²** mit dem beantragten Zweck zur Errichtung von **Steinschlagschutzverbauungen.**

Mit der im Befund dargelegten erhöhten Schutzfunktion (Wertziffer 3) liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.
Die gegenständlichen Waldflächen haben die Eigenschaft als Objektschutzwald und als Standortschutzwald gemäß § 21 des Forstgesetzes 1975.

Die von der WLV projektierten Maßnahmen dienen dem Schutz vor Steinschlag und stellen somit – wie auch im beiliegenden Bericht dargestellt – eine funktionale Ergänzung der Schutzwirkung der vorhandenen Objektschutzwaldflächen dar. Das öffentliche Interesse ist aus forstfachlicher Sicht in jedem Fall nachvollziehbar.

Aus diesen Gründen bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung, wenn die nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Fristen eingehalten werden:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck, **nämlich an die projektgemäße Errichtung von Steinschlagschutzbauten (Drahtseilnetzwerke) im Gesamtausmaß von 4.064 m²** gebunden.

2. Die Rodungsbewilligung ist bis zum **31.12.2054** zu befristen. Sollte der Rodungszweck vor Ablauf dieser Frist wegfallen, sind sämtliche Verbauungen umgehend zu entfernen und die Rodungsflächen zu rekultivieren. Im Anschluss daran sind die rekultivierten Rodungsflächen in Absprache mit der ho. Abteilung wieder zu bewalden. **Sollte der Rodungszweck über die Frist hinaus gegeben sein, ist erneut ein Rodungsansuchen zu stellen.**

3. Zum Schutz vor Gleitschneerutschungen ist die Abstockung der Bäume, soweit technisch möglich in ca. Brusthöhe (1,5 m) durchzuführen.

4. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck (die technische Rodungsmaßnahme) nicht bis **spätestens 36 Monate nach Rechtskraft des Bescheides erfüllt wird.**

5. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden am angrenzenden forstlichen Bewuchs vermieden werden.

6. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigem Material, sowie das Abstellen von Baumaschinen und das Anlegen von Bauhilfswegen in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen sind zu unterlassen.

7. Beginn und Ende der Rodungsmaßnahmen sind der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unaufgefordert und umgehend bekannt zu geben.

Ing. Christof Eggenreitter

Dauer der Amtshandlung: *1 Amtsorgan, 6/2 Stunden*

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere Amtsstunden**: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.